

Selbstfahrende Fahrzeuge

Rechtsanwalt Prof. Dr. Arnold F. Rusch LL.M.
Universität Fribourg
20. März 2018
9.00-9.45 Uhr

Drei juristische Herausforderungen selbstfahrender Fahrzeuge:

1. Ist das selbstfahrende Fahrzeug als solches und dessen Verwendung überhaupt zulässig?
2. Wer bezahlt bei Unfällen?
3. Ethische Dilemmata: Wen soll das Fahrzeug überfahren?

Zulässigkeit selbstfahrender Fahrzeuge

Rev. Wiener Übereinkommen (SR 0.741.10)

Art. 8 Abs. 5bis WÜ: *«Fahrzeugsysteme, die einen Einfluss auf das Führen des Fahrzeugs haben, gelten (...) als konform, sofern sie den Vorschriften bezüglich Bauweise, Montage und Benutzung nach Massgabe der internationalen Rechtsvorschriften für Kraftfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Kraftfahrzeuge eingebaut und/oder dafür verwendet werden können, entsprechen; (...).»*

Zulässigkeit selbstfahrender Fahrzeuge

Rev. Wiener Übereinkommen (SR 0.741.10)

Art. 8 Abs. 5bis WÜ: *«Fahrzeugsysteme, die einen Einfluss auf das Führen eines Fahrzeugs haben und die nicht den oben erwähnten Vorschriften bezüglich Bauweise, Montage und Benutzung entsprechen, gelten (...) als konform, sofern die Fahrzeugsysteme vom Fahrzeugführer übersteuert oder deaktiviert werden können.»*

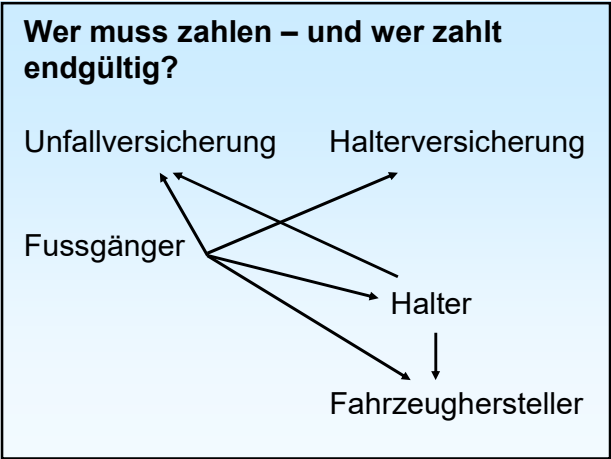
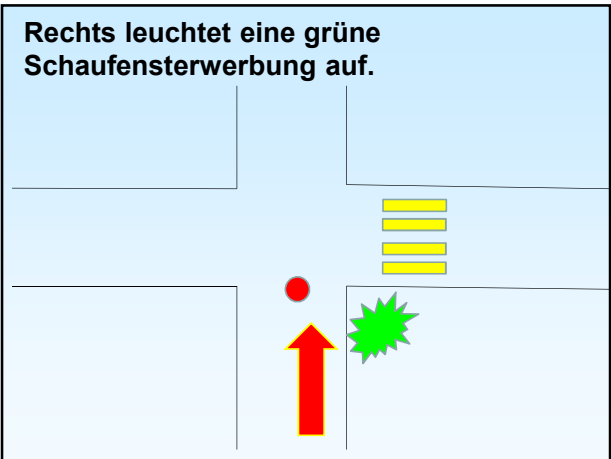
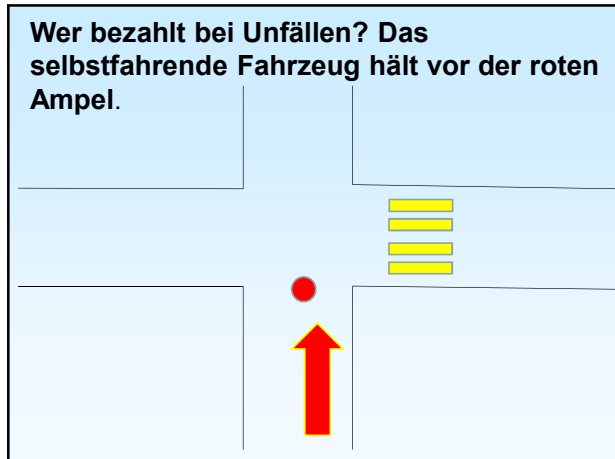
Verhaltensregeln im nationalen Recht

Art. 31 Abs. 1 SVG: *«Der Führer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann.»*

Art. 3 VRV: *«Der Fahrzeugführer muss seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden. Er darf beim Fahren keine Verrichtung vornehmen, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschwert. (...) Die Führer von Motorfahrzeugen, Motorfahrrädern und Fahrrädern dürfen die Lenkvorrichtung nicht loslassen.»*

BGer 1C_95/2014, E. 4.1

«Wer technische Fahrhilfen wie Spurassistenten oder Nachfahrtempomaten einsetzt, muss mit ihrer Funktionsweise vertraut sein. Bei äusseren Bedingungen - z. B. schneebedeckter Fahrbahn - die geeignet sind, deren einwandfreies Funktionieren zu beeinträchtigen, muss er seine Fahrweise so gestalten, dass er die Kontrolle über sein Fahrzeug auch bei einem möglichen Ausfall des Systems behält.»

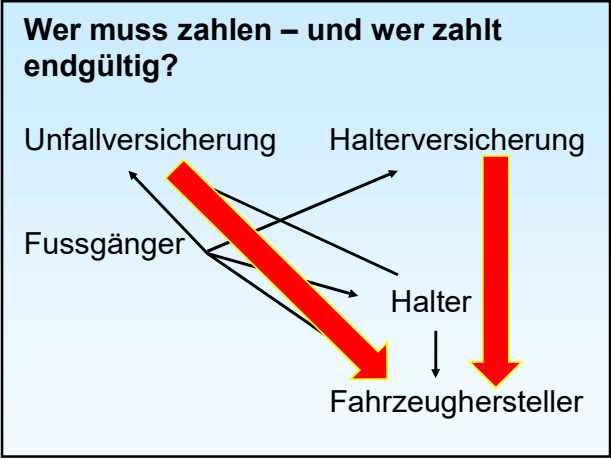


Art. 58 SVG: «Wird durch den Betrieb eines Motorfahrzeuges ein Mensch getötet oder verletzt oder Sachschaden verursacht, so haftet der Halter für den Schaden.»

Art. 65 SVG: «Der Geschädigte hat im Rahmen der vertraglichen Versicherungsdeckung ein Forderungsrecht unmittelbar gegen den Versicherer.»

Art. 1 Abs. 1 PrHG: «Die herstellende Person (Herstellerin)1 haftet für den Schaden, wenn ein fehlerhaftes Produkt dazu führt, dass: a. eine Person getötet oder verletzt wird; (...).»

Art. 41 Abs. 1 OR: «Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.»



Regress des Krankenversicherers

Art. 72 Abs. 1 ATSG: «Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt der Versicherungsträger im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person und ihrer Hinterlassenen ein.»

Regress des Halterversicherers

Art. 72 Abs. 1 VVG analog: „Auf den Versicherer geht insoweit, als er Entschädigung geleistet hat, der Ersatzanspruch über, der dem Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten aus unerlaubter Handlung zusteht.“

Regress des Zusatzversicherers

Art. 72 Abs. 1 VVG: „Auf den Versicherer geht insoweit, als er Entschädigung geleistet hat, der Ersatzanspruch über, der dem Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten aus unerlaubter Handlung zusteht.“

Art. 51 Abs. 2 OR: „Dabei trägt in der Regel derjenige in erster Linie den Schaden, der ihn durch unerlaubte Handlung verschuldet hat, und in letzter Linie derjenige, der ohne eigene Schuld und ohne vertragliche Verpflichtung nach Gesetzesvorschrift haftbar ist.“

Regress des Zusatzversicherers

Reihenfolge des Regresses

1. Haftung aus verschuldetem Delikt

2. Haftung aus Vertrag

3. Haftung aus Gesetzesvorschrift



Wie sieht das Versicherungsmodell des selbstfahrenden Fahrzeugs aus?

- Unzumutbarkeit der Klage der Opfer gegen die Hersteller.
- Festhalten an der Halterhaftpflicht mit Versicherungsobligatorium und Direktklage gegen den Versicherer.
- Gewährung des umfassenden Regresses aller Versicherer gegen den Fahrzeughersteller.
- Längere Verjährungsfrist gegen den Hersteller?

Selbstfahrende Fahrzeuge: Ethische Dilemmata

Rechtsanwalt Prof. Dr. Arnold F. Rusch LL.M.
Universität Fribourg
20. März 2018
10.55-11.55 Uhr

Dilemmata

Zwei Fussgänger kommen von links und rechts auf die Strasse. Das Fahrzeug fährt auf sie zu. Von rechts betritt ein Randständiger, von links ein Topverdiener die Strasse.

Dilemmata

Zwei Kinder sind in der Strasse. Auf dem Trottoir könnte man aber einen alten Mann opfern oder sich selbst, wenn das Fahrzeug auf den Pfosten zusteuert.

Dilemmata

Zwei Fahrradfahrer kommen von links und rechts auf die Strasse. Das Fahrradfahrer rechts trägt einen Helm.

Ethische Dilemmata

- Programmierung der geringsten Opferzahl
- Programmierung des geringsten Schadens
- Programmierung durch Fahrer oder Halter

«Schocksituationen» sind neu in Ruhe vorher programmierbar: Die «falsche» Entscheidung könnte bei der Schadensabwälzung Probleme verursachen.